

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	27.08.2015
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.08.2015

Regelung zur Zulassung von kleineren weihnachtlich geprägten (Markt-)Veranstaltungen im Randbereich der Innenstadt parallel zu den Weihnachtsmärkten auf den zentralen Innenstadtplätzen

Im Bereich der Kölner Innenstadt werden derzeit weihnachtlich geprägte (Markt-)Veranstaltungen bzw. Weihnachtsmärkte nur auf Grundlage des Vergabekonzeptes für die zentralen Innenstadtplätze auf dem Roncalliplatz, Neumarkt, Alter Markt/Heumarkt sowie auf dem Rudolfplatz zugelassen. Der jeweilige Veranstalter wird hierbei durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren sowie ein anschließendes Auswahlverfahren für die Dauer von 5 Jahren bestimmt. Die Durchführung der Weihnachtsmärkte bedeutet für den jeweiligen Platz eine erhebliche Erhöhung des Zuschauer-/Passantenaufkommens und damit verbunden insbesondere für die ortsansässigen Gewerbetreibenden Steigerung der wirtschaftlichen Attraktivität des jeweiligen Standortes. Die Veranstaltung von großen Weihnachtsmärkten auf den zentralen Innenstadtplätzen ist nach europarechtlichen Vorgaben als sogenannte Dienstleistungskonzession anzusehen, die einer Ausschreibungspflicht unterliegt. Die Verpflichtung zur Ausschreibung dieser Veranstaltungen ergibt sich aus dem hohen kommunalen Interesse an der Durchführung dieser Veranstaltungen sowie auf Grundlage der 5-jährigen Bindung an einen Veranstalter und die durch den wirtschaftlichen Wert dieser Veranstaltungen verursachte Konkurrenzsituation.

In den Randbereichen der Innenstadt besteht auf Seiten der örtlichen Interessengemeinschaften und Gewerbetreibenden ein hohes eigeninitiatives Interesse daran, die Attraktivität ihres jeweiligen Standortes durch weihnachtliche Aktivitäten zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren mehrfach örtliche Interessengruppen an die Stadt Köln mit der Zielsetzung herangetreten, die öffentlichen Platzflächen des Chlodwigplatzes, des Friesenplatzes und des Severinskirchplatzes für kleinere weihnachtlich geprägte (Markt-)Veranstaltungen zu nutzen und hierfür die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse zu erhalten. Als weitere Plätze könnten der Zülpicher Platz, der Neusser Platz sowie der Ebertplatz künftig in Betracht kommen. Es ist angedacht, die Erlaubnisse hierbei nicht für die Dauer von 5 Jahren, sondern lediglich jährlich für die betreffende Veranstaltung auszustellen.

Aufgrund des eigeninitiativen Interesses der örtlichen Interessengruppen an der Durchführung derartiger kleiner Weihnachtsmärkte und des – im Vergleich zu den großen Weihnachtsmärkten – geringen wirtschaftlichen Wertes liegt keine Dienstleistungskonzession vor. Unter diesen Voraussetzungen können die Veranstaltungen auch ohne vorherige Ausschreibung durchgeführt werden. Die Öffnungs- und Betriebszeiten werden mit den allgemeinen Öffnungszeiten der Weihnachtsmärkte auf den zentralen Innenstadtplätzen im Zeitraum von Montag nach Totensonntag bis zum 23.12. synchronisiert.

Der Verwaltung liegen bereits entsprechende Anträge der Interessengemeinschaft Severinsviertel sowie der Interessengemeinschaft Alteburger Straße, Bonner Straße und Chlodwigplatz zur Nutzung des Chlodwigplatzes sowie ein Antrag zur Nutzung des Friesenplatzes vor. Vor dem Hintergrund, dass auch aus anderen Bereichen zukünftig mit gleich gelagerten Anfragen zu rechnen ist, bedarf es

einer einheitlichen und verbindlichen Regelung. Die Nutzungen stehen darüber hinaus unter der Prämisse, dass gut frequentierte Fußgängerbereiche beziehungsweise Fußgängerzonen während der Weihnachtszeit nicht mit Aufbauten überfrachtet werden.

Darüber hinaus hat der jeweilige Veranstalter vor Erlaubniserteilung folgende Unterlagen vorzulegen und die darin enthaltenen inhaltlichen Vorgaben im Rahmen der Veranstaltung umzusetzen:

- Aufbauplan, Beschickerliste
- Reinigungskonzept
- Toilettenkonzept
- Unterlagen zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (sofern eine gewerberechtliche Festsetzung beantragt wird)

Sofern mehrere Anträge ortsansässiger Interessengemeinschaften zur Nutzung einer Platzfläche vorliegen, werden die Interessengemeinschaften zur Kooperation angehalten. Kommt keine Kooperation zustande, wird der Veranstalter für die Nutzung der Fläche zunächst durch Losverfahren und anschließend im jährlichen Wechsel (Rotationsverfahren) bestimmt.

Die Durchführung von Weihnachtsmärkten auf privaten Flächen wie beispielsweise dem Schokoladenmuseum, dem Stadtgarten, dem Mediapark und dem Durchgang zwischen Schaafenstraße und Pilgrimstraße ist durch die vorstehende Regelung nicht tangiert und weiterhin in gewohntem Umfang möglich.

gez. Kahlen